

Verbrennen von Gartenabfällen – Nutzfeuer

Das Ordnungsamt der Gemeinde Rimbach weist darauf hin, dass es grundsätzlich verboten ist, pflanzliche Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen zu verbrennen. Nach der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) dürfen Besitzer pflanzlicher Abfälle, die sich entschieden haben, Abfälle außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen zu beseitigen, dies nur nach der in der Verordnung vorgesehenen Art und Weise vornehmen.

Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, können im Rahmen der Nutzung dieser Grundstücke durch Verrotten, insbesondere durch Liegen lassen, Einbringen in den Boden oder Kompostieren, beseitigt werden. Hierbei dürfen keine Geruchsbelästigungen auftreten.

Die vorstehend genannten Abfälle können außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, verbrannt werden, soweit sie dem Boden aus landbautechnischen Gründen oder wegen ihrer Beschaffenheit nicht zugeführt werden können.

An das Verbrennen landwirtschaftlicher und gärtnerischer Abfälle stellt die genannte Verordnung wesentliche Anforderungen.

- Die bezeichneten Abfälle dürfen nur unter ständiger Aufsicht von einer zuverlässigen Person und nur bei trockenem Wetter von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00Uhr bis 16.00Uhr, Samstag von 8.00Uhr bis 12.00Uhr verbrannt werden.
- Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.
- Zum Entfachen dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die eine Personengefährdung herbeiführen können oder zu starker Rauch- oder Geruchsbelästigung führen.
- Das Abbrennen ist so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird. Dabei ist möglichst gegen den Wind zu verbrennen. Bei aufkommendem starkem Wind oder, wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer zu löschen.
- Vor Verlassen der Abbrandstelle ist durch die Aufsichtsperson sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind.
- Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.



WWW.RIMBACH-ODW.DE

In Anlehnung an die im Hessischen Naturschutzgesetz vom 4. Dezember 2006 (§ 36 Abs. 2 Nr. 4) festgesetzten Fristen für die Unterhaltung von Hecken und Gehölzen im Außenbereich ist das Verbrennen von Gehölzschnitt mit Rücksicht auf die Brut- und Setzzeiten ausschließlich in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März gestattet.

Folgende Mindestabstände sind bei der Verbrennung des Gehölzschnittes einzuhalten:

- 100 m zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- und Lagerplätzen
- 35 m von sonstigen Gebäuden
- 5 m zur Grundstücksgrenze
- 100 m von Bundesautobahnen oder autobahnmäßig ausgebauten Fernverkehrsstraßen, zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen, zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden
- 50 m zu sonstigen öffentlichen Verkehrswegen
- 100 m von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden
- 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern

Sind innerhalb der o.a. Mindestabstände brennbare Gegenstände oder Pflanzen vorhanden, ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen, damit ein Übergreifen des Feuers verhindert wird.

Die Bevölkerung wird um Beachtung gebeten. Bitte entsorgen Sie ihre pflanzlichen oder gärtnerischen Abfälle ordnungsgemäß, da im Falle einer Nichtbeachtung Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet und mit empfindlichen Bußgeldern geahndet werden. Anfallender Gehölzschnitt von Grundstücken innerhalb der Siedlungsflächen, auf denen nach der Verordnung nicht verbrannt werden darf, kann über die zweimal jährlich stattfindenden Grünschnittabfuhrungen oder die Grünschnittsammelstelle entsorgt werden.

Eine Anmeldung beim Ordnungsamt ist ab sofort nicht mehr notwendig. Wir weisen allerdings darauf hin, dass bei Nichteinhaltung der Regeln ein etwaiger Feuerwehreinsatz in Rechnung gestellt wird.



WWW.RIMBACH-ODW.DE